

Satzung

Der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik gibt sich folgende Satzung (Urschrift der Satzung).

1. Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen "Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V."
2. Sein Sitz ist Mühldorf am Inn. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mühldorf eingetragen werden.

2. Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die **integrative** Förderung und Erziehung von **behinderten und nicht behinderten** Kindern nach den Grundsätzen der Waldorfpädagogik. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreibung eines Waldorfkindergartens. Bei der Durchführung dieser Aufgabe pflegt und verbreitet er die praktische Erfahrung der Waldorfpädagogik. Dabei wird besonders auf eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern großen Wert gelegt.
3. Die Einrichtungen sollen allen Kindern offen stehen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird der Verein Kindern unbemittelter Eltern den Besuch der pädagogischen Einrichtungen ermöglichen.
4. Der Verein vertritt weder politische noch konfessionelle Ziele. Er ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Zum Eintritt in den Verein findet ein besonderes Aufnahmeverfahren statt. Der Eintritt erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das Mitglied die Zwecke des Vereins bejaht und längerfristig aktiv tätig sein will. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vereinsaustritt ist unabhängig vom Kindergartenaustritt. Für den Austritt aus dem Kindergarten gilt die Kindergartenordnung.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die fördernde Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.
5. Der Austritt erfolgt zum **Ultimo des Folgemonats** durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
6. Die ordentliche Mitgliedschaft (3. Ziff. 2) kann nach Beendigung (3. Ziff. 3) im Einvernehmen mit dem Vorstand in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt werden.

4. Vereinsbeiträge

1. Der Verein erhebt von den ordentlichen Mitgliedern einen Jahresbeitrag welcher von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Verein erhebt von den Fördermitgliedern einen Jahresbeitrag welcher von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
3. Der Fälligkeitszeitpunkt der Jahresbeiträge der Ziffern 1 u. 2 ist der **1. Oktober** des jeweiligen Kalenderjahres.

5. Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Sacheinlagen oder Bareinlagen, die nicht Spenden sind, werden im Falle der Vereinsauflösung an die betreffenden Personen zurückgegeben.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Pauschale Vergütungen nach § 3 Nr. 26, 26 a EStG und pauschale Erstattungen von Kfz-Kosten etc., soweit sie den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen, an Vorstände und sonstige für den Verein tätige Mitglieder sind zulässig.

6. Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Kollegium. Der Vorstand wird gebildet durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Es kann nur ein ordentliches Vereinsmitglied zum Vorstand ernannt werden. Die Bestellung zum Vorstand erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand besteht aus drei Personen.
2. Beschlüsse des Vorstandes werden mehrheitlich gefaßt (2:1). Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Schriftführer, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen sowie Beifügung einer Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorständen zu unterzeichnen.
3. Jedes einzelne Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach außen. Im Innenverhältnis ist die Handlung nur wirksam, wenn zwei weitere Vorstandsmitglieder zustimmen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie enthält Bestimmungen über Aufgaben und Vollmachten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand, für die Zeit bis zu nächsten Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied.
6. Ordentliche Mitgliederversammlung finden einmal im Jahr statt. Die Jahreshauptversammlung findet jeweils im Herbst des jeweiligen Kalenderjahres statt.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch zwei Vorstandsmitglieder einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins solche erfordern oder wenn ein Fünftel der ordentlichen Vereinsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.
8. Die Sitzungen finden nach Möglichkeit in den Vereinsräumen statt.
9. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.
10. Die Vereinsmitglieder werden schriftlich, unter Beifügung der Tagesordnung, zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen. Gültig ist das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

11. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde unter Abgabe der Tagesordnung, mit der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
12. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
13. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, wenn nicht die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder namentliche Abstimmung verlangt.
14. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
15. Beschlüsse über die Abberufung des Vorstandes müssen mit 2/3-Mehrheit gefaßt werden.
16. Fördernde Mitglieder haben ein Teilnahmerecht an den Versammlungen, sie haben kein Stimmrecht.
17. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollführer und einem Vorstand zu unterzeichnen.
18. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - Wahl des Vorstandes
 - Billigung des Jahres- und Rechnungsberichts
 - Satzungsänderungen
 - Festsetzung des Höchstbetrages beim Eingehen von Verbindlichkeiten
 - Anträge der Mitglieder
 - Widerspruch eines Mitgliedes gegen den Ausschluß aus dem Verein
 - Gebührenbefreiung
 - Aufgaben des Vereins
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - Beteiligung an Gesellschaften
 - Aufnahme von Darlehen ab 5.000,- Euro
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - Mitgliedsbeiträge
 - Auflösung des Vereins
19. Dem Kollegium gehören alle hauptamtlichen MitarbeiterInnen des Waldorfkinder Gartens Mühl Dorf an, die mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19 Stunden beschäftigt sind. MitarbeiterInnen, die sich im Erziehungsurlaub befinden, oder anderweitig unter Aussetzung der Vergütung beurlaubt sind, gehören dem Kollegium während des betreffenden Zeitraums nicht an.
20. Das Kollegium der pädagogischen Mitarbeiter trägt und verantwortet die pädagogische Arbeit im Sinne der Waldorfpädagogik. Es gibt sich eine eigene Ordnung.
21. Über die Einstellung von MitarbeiterInnen, insbesondere der Pädagogen, entscheidet das Kollegium mit dem Vorstand.
22. Über die Aufnahme von Kindern in die pädagogischen Einrichtungen, gilt die jeweilige Einrichtungsordnung. Das Kollegium entscheidet über die Aufnahme von Kindern in die pädagogischen Einrichtungen.

7. Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder in einer beschlußfähigen Mitgliederversammlung.

8. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine hierzu eigens einberufene Versammlung beschlossen werden. Es ist hierzu eine 3/4 Mehrheit der erschienen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten in Stuttgart zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

9. Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat und trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muß vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Mühldorf, den 07.11.2012



Nicole Ritter, Vorstand

Änderungsvorschläge sind im Text **fettgedruckt**. Dies gilt nicht für alle **fettgedruckten Überschriften** (sie bleiben so wie oben).

Bei 3. Mitgliedschaft Punkt 3 wurde folgender Satz gestrichen: Die Erklärung muß bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres zugegangen sein.

Änderungsvorschläge und vorgenannte Satzstreichung wurden alle einstimmig angenommen.